

das Recht, alle Angelegenheiten des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst geltenden Pläne gebunden.

(4) Der Direktor ist gegenüber den Quarantäneinspektionen und dem Quarantänelaboratorium weisungsberechtigt.

(5) Der Direktor gewährleistet die regelmäßige Rechenschaftslegung der Leiter der Quarantäneinspektionen und des Quarantänelaboratoriums über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Er ist zur Durchführung der Finanzkontrolle in den ihm unterstellten Einrichtungen verpflichtet.

(6) Die Quarantäneinspektionen werden durch die Leiter der Quarantäneinspektionen geleitet. Die Leiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Bereich verantwortlich und dem Direktor der Quarantänedirektion rechenschaftspflichtig.

(7) Die Leiter der Quarantäneinspektionen und -Stationen haben den sozialistischen Wettbewerb und die Anwendung fortschrittlicher Neuerermethoden, besonders bei der Exportabfertigung und bei der Importkontrolle, zu fördern, wobei eine enge Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganen zu gewährleisten ist.

(8) Die Leiter der Quarantäneinspektionen haben eine planmäßige Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzämtern und Pflanzenschutzstellen zu gewährleisten.

(9) Die ständige fachlich-wissenschaftliche Beratung des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes bei der Erfüllung seiner Aufgaben obliegt der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

§ 5

Wissenschaftlich-ökonomischer Rat

(1) Zur Beratung des Direktors in allen grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes wird ein wissenschaftlich-ökonomischer Rat gebildet.

(2) Der wissenschaftlich-ökonomische Rat umfaßt bis zu 15 Mitgliedern. Er setzt sich aus Vertretern der Wissenschaft, Praktikern, Vertretern staatlicher Organe und Mitarbeitern des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes und des Staatlichen Pflanzenschutzdienstes zusammen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Direktors vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und abberufen. Sofern es sich um Mitarbeiter von Institutionen und Organen handelt, die nicht dem Staatlichen Pflanzenquarantänedienst unterstehen, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern dieser Institutionen ernannt und abberufen.

(3) Den Vorsitz des wissenschaftlich-ökonomischen Rates führt der Direktor der Quarantänedirektion, der auch die Arbeitsordnung für den Rat erläßt. Der Direktor ist verpflichtet, den wissenschaftlich-ökonomischen Rat mindestens halbjährlich einzuberufen.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Quarantänedirektion wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und die Quarantäneinspektionen vertreten. Im Falle der Verhinderung des Direktors bzw. der Leiter werden sie durch Stellvertreter, die vom Direktor bzw. von den Leitern schriftlich benannt werden, vertreten.

(2) Der Direktor der Quarantänedirektion und die Leiter der Quarantäneinspektionen sind zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für die mit der Vertretung des Direktors bzw. der Leiter schriftlich beauftragten Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die Quarantänedirektion und die Quarantäneinspektionen im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Finanzmittel bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

§ 7

Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen

(1) Der Direktor der Quarantänedirektion wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Quarantänedirektion und die Mitarbeiter des Quarantänelaboratoriums werden vom Direktor eingestellt und entlassen.

(3) Die Leiter der Quarantäneinspektionen und der Leiter des Quarantänelaboratoriums werden vom Direktor berufen und abberufen.

(4) Die Leiter der Quarantänestationen sowie die übrigen Mitarbeiter der Quarantäneinspektionen und -Stationen werden nach Zustimmung des Direktors von den Leitern der Quarantäneinspektionen eingestellt und entlassen.

§ 8

Struktur- und Stellenplan

Die Struktur- und Stellenpläne für den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§ 9

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die vom Direktor der Quarantänedirektion erlassen wird.